

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Göxe in Barsinghausen OT Göxe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Göxe in der Stadt Barsinghausen OT Göxe hat der Kapellenvorstand am 27.10.2003 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--------------------------------------------|-------------|
| a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: | 300,00 Euro |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahre für 20 Jahre: | 200,00 Euro |
| c) ohne Pflegeverpflichtung | 700,00 Euro |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|---------------------------------------------------|-------------|
| a) für 30 Jahre je Grabstelle: | 480,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: | 16,00 Euro |

3. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) für 20 Jahre je Grabstelle: | 200,00 Euro |
| b) für 20 Jahre je Grabstelle bei Gräbern ohne
Pflegeverpflichtung (Rasengräber) | 500,00 Euro |

4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gem. 2.a) | |
| b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gem. 2.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |

5. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle::

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: | 40,00 Euro |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: | 80,00 Euro |

Die Kosten für die Ausschmückung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

III. Gebühren für die Beisetzung:

Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen der Grube, sowie für das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde werden direkt mit den Angehörigen abgerechnet..

IV. Gebühren für Umbettungen: Siehe § 7

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als Kopfstein | 25,00 Euro |
| b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als stehender Grabstein einschl. der lfd. Überprüfung der Standsicherheit | 70,00 Euro |

VI. Containerkosten für die Kranzabfuhr je Bestattung 150,00 Euro

§ 7

Sonstige Gebühren

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01. November 2003, in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Göxe, den 27. 10. 2003

Der Kapellenvorstand:

gez.

W. H. H. H.
(Vorsitzende)



gez.

A. Kogemann, Ph.
(Kirchenvorsteher)